

Redaktioneller Teil

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

(Zuletzt in Nr. 107 vom 10. Mai 1932.)

Umgehung der verschärften Ausverkaufsbestimmungen der Wettbewerbsnotverordnung vom 9. März 1932.

Der Industrie- und Handelskammer Oppeln wurde folgender Vorfall unterbreitet:

Wir erfahren, daß die kürzlich durch Ausverkauf aufgelöste Bücherstube in im April d. J. unter der Firma wieder neu eröffnet worden ist. Die Identität beider Geschäfte ergibt sich trotz etwas veränderter Firma aus der Gleichheit der Telephonnummer. Als Inhaber des neuen Geschäftes ist aber nicht Herr Georg, sondern ein Herr Wilhelm eingetragen, der nach den uns zugegangenen Mitteilungen der Vater des früheren Inhabers sein soll. Herr Wilhelm soll aber nur den Namen hergegeben haben, sich im übrigen aber um das Geschäft überhaupt nicht kümmern, da er anderweitig berufstätig ist.

Wir halten eine derartige offensichtlich auf Umgehung der verschärften Ausverkaufsbestimmungen der Wettbewerbsnotverordnung vom 9. März 1932 gerichtete Handlungsweise für unzulässig, denn gemäß § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der durch die Wettbewerbsnotverordnung gegebenen Fassung darf der Veranstalter eines Ausverkaufs innerhalb eines Jahres kein neues Geschäft gleicher Art am Orte eröffnen. Nun ist zwar im vorliegenden Falle als Inhaber der Vater des früheren Geschäftsinhabers eingetragen. Der tatsächliche Leiter und Inhaber ist aber nach den uns zugegangenen Mitteilungen Herr Georg Wir sind daher der Meinung, daß angesichts der offenkundigen Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vorschieben einer am Geschäft in Wirklichkeit nicht beteiligten Person gegen ihn auf Grund der Wettbewerbsnotverordnung vorgegangen werden kann. Die Duldung derartiger leicht zu bewerkstelliger Personenverschiebungen würde sonst die verschärften Ausverkaufsbestimmungen völlig illusorisch machen.

Wir wären für Rückäußerung dankbar, ob Sie eine Möglichkeit sehen, im vorliegenden Falle einzugreifen.

Mißbräuchliche Anwendung der Presse-Notverordnung vom 10. August 1931.

Eingabe des Börsenvereins an das Reichsministerium des Innern, Berlin:

Mit großer Befriedigung hat die Spitzenvertretung des deutschen Buchhandels von den Richtlinien Kenntnis genommen, die auf Grund von Verhandlungen mit der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse den Länderregierungen für die Handhabung der sogen. Presse-Notverordnung zugeleitet worden sind. Nun ist aber in der vornehmlich angezogenen, sehr dehnbaren Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 10. August 1931, deren Anwendbarkeit in erster Linie beschränkt werden soll, nur von periodischen Druckschriften die Rede, nicht von Druckschriften schlechthin. Es besteht also die Gefahr, daß die nichtperiodischen Druckschriften gegenüber mißbräuchlicher Anwendung der erwähnten Notverordnung schlechter gestellt bleiben, obwohl bei ihnen die Mög-

lichkeit, daß sie im Sinne der Wirkung von Artikeln der Tagespresse zu Zusammenstößen, Gewalttätigkeiten oder anderen politischen Ausschreitungen unmittelbar je Anlaß geben könnten, schwerlich besteht. Ein Buch wendet sich immer nur an einen im Verhältnis zur Zeitung kleinen Leserkreis; außerdem an einen Leserkreis, der gebildeter und kritischer sein dürfte als der durchschnittliche Leserkreis der Tageszeitungen. Hinzukommt, daß zwischen den Lesern eines Buches niemals eine örtlich so enge Verbundenheit bestehen kann wie zwischen den Lesern der am Orte erscheinenden Tageszeitung. Auch werden die örtlich weit zerstreuten, oft ganz vereinzelt Leser eines Buches zeitlich genommen niemals so schlagartig und einheitlich erfaßt, wie es beim Lesen eines aktuellen politischen Zeitungsartikels die Regel ist. Infolgedessen wird die in einem Buche geübte Kritik die öffentliche Sicherheit und Ordnung stets viel weniger gefährden können als ein Zeitungsbeitrag. Umgekehrt ist die Wirkung einer polizeilichen Beschlagnahme beim Buch jedoch wirtschaftlich viel weittragender als bei einer Zeitung, die meist nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder erscheinen kann. Ein Buch ist in den meisten Fällen wirtschaftlich völlig tot, wenn es in einem der Länder, insbesondere in größeren, beschlagnahmt ist. Die Beschlagnahme bedeutet in der Regel vollständigen Verlust des angelegten Kapitals.

Der unterzeichnete Spitzenverband stellt daher hiermit den Antrag, es möge seitens des Reichsinnenministeriums raschestens dafür Sorge getragen werden, daß der Buchverlag und die nichtperiodischen Druckschriften mindestens in demselben Maße gegen mißbräuchliche Anwendung der Verordnung vom 10. August 1931 sichergestellt werden, wie es für die periodischen Druckschriften durch die jetzt veröffentlichten Richtlinien geschehen ist.

Herabsetzung der Monatsraten im Reisebuchhandel.

Auf einen dahingehenden Vorschlag des Verbandes der Buchhandlungsreisenden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Sitz Berlin, wurde wie folgt geantwortet: Ihre Anregung, das jetzt geltende Ratenziel noch zu erhöhen und nach Möglichkeit auch die 3 Mark-Rate für höhere Kaufpreise, vielleicht bis zu 40 oder 45 Mark zuzulassen, haben wir dem Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen als unserer dafür zuständigen Fachorganisation zur Stellungnahme vorgelegt. Er teilt uns mit, daß Sie ihm die gleiche Frage bereits vor einiger Zeit vorgelegt hätten. Der Vereinsvorstand hätte sich in seiner letzten Sitzung nochmals damit beschäftigt, könnte jedoch eine Verlängerung des Ratenziels für die kleineren Objekte nicht gutheißen. Schon seit geraumer Zeit kämen alle Reisefirmen den Kunden sehr gern entgegen, wenn einmal Zahlungsverzug eintrete; der Reisebuchhandel trage den veränderten Zeitverhältnissen ebenso Rechnung wie jeder andere Händler auch.

Wir haben dieser Stellungnahme unserer Fachorganisation nichts hinzuzufügen. Auch uns scheint eine Erweiterung des bereits jetzt doch in starkem Maße eingeräumten Kredits kaum im Interesse weder des Kunden noch des Lieferanten zu liegen.